

*Strasse, Riehen.
Seminarien.*

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Niederholzstrasse** im Bann Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt be-
schließt:

Für die **Niederholzstrasse** (Unterführung unter
der Waldshuter-Linie) werden Bau- und Straßenlinien
endgültig festgesetzt, wie folgt:

*(v. Reg. Rat gen. a. 21. Jan. 30)
s. Beschluss N° 705*

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind
die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum
unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4160
versehene Pläne, sowie die nachstehende, mit den
Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Kreuzung alte Niederholzstraße und
Bettingerweg.
- b) Richtungsbrüche: schwacher Bruch nach links
in der Bahnunterführung.
- c) Ende: Grenzacherstraße.

Die neue Strecke erhält ferner eine 6 m
breite Verbindung längs der Landesgrenze nach
dem Ende der bestehenden Niederholzstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 16,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 9,00 m. (Bahn-
unterführung 8,00 m).
- c) Vorgärten links: 3,50 m, rechts 3,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 21,40.

Gefällsverhältnisse: fallen 3,314% auf 181,05 m
(Cote 15,40, horizontal auf 19,68 m, steigen
2,246% auf 188,77 m.

Endpunkt: Cote 19,64.

- II. Die Niederholzstraße wird als Hauptstraße bezeichnet;
sie darf beidseitig angebaut werden.

~~Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der
Straße bestimmt.~~ Die mit Großratsbeschluß vom

10. März 1904 festgesetzten, im Plan blau
punktiierten generellen Bau- und Straßenlinien
nebst Zone der Hörnlistraße und Rheintalstraße
werden aufgehoben und sind im Grundbuch
wieder zu streichen.

*Von den Vorgärten sind
je 1,50m zur Verbreiterung
der Strasse bestimmt.
(v. Reg. Rat gen. 21. Jan. 30)*

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau-
und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grund-
buchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den ange-
führten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Ge-
setzes mitzuteilen.

Basel, den 5. Februar 1913.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

Ad. Müller